



**V o l l z u g s h a n d b u c h d e r**  
**A b f a l l w i r t s c h a f t**  
**Arbeitshilfe Anlagenzulassung**

**Nr. 4**

**Zulassung und Anzeigeverfahren für  
Deponien nach dem Kreislaufwirt-  
schafts- und Abfallgesetz**

Stand:

30. Juli 2003

## **Vorwort**

Planfeststellungs-, Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz haben das Ziel, eine umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen sicher zu stellen.

In abfallrechtlichen Zulassungs- und Anzeigeverfahren ist daher zu prüfen, ob Deponien so errichtet und betrieben werden können, dass der Schutz der Umwelt, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit gewährleistet ist und die im Gesetz festgelegten Pflichten der Betreiber eingehalten werden.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens zu unterrichten.

Die hier gemachten Ausführungen sollen Sie in komprimierter Form über wichtige Begriffe und Abläufe der Verfahren informieren und die mitunter komplexen Entscheidungsprozesse transparent machen.

Für das Regierungspräsidium als Dienstleister stehen Ihre Interessen als Kunden im Vordergrund, deshalb sind Ihre Kritik, Hinweise und Anregungen jederzeit willkommen.

## Inhaltsübersicht

<b>1.</b>	<b>DAS ABFALLRECHTLICHE ZULASSUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN ....</b>	<b>4</b>
1.1	ZULASSUNGSVERFAHREN .....	4
1.1.1	SINN UND ZWECK DES ZULASSUNGSVERFAHRENS .....	4
1.1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	6
1.1.3	ARTEN DES ZULASSUNGSVERFAHRENS .....	7
1.1.3.1	DAS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN .....	7
1.1.3.2	DAS PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN .....	8
1.1.3.3	DIE ZULASSUNG VORZEITIGEN BEGINNS .....	8
1.1.4	UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG .....	11
1.1.4.1	ERMITTLUNG DER PFLICHT ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG .....	11
1.1.4.2	INHALTICHE PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT .....	12
1.2	ANZEIGEVERFAHREN .....	14
<b>2.</b>	<b>DER VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>16</b>
2.1	VOR DEM ANTRAG .....	17
2.2	ANTRAGSTELLUNG .....	19
2.3	BETEILIGUNG VON BEHÖRDEN, SONSTIGEN STELLEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT .....	20
2.3.1	BETEILIGUNG VON BEHÖRDEN UND SONSTIGEN STELLEN .....	20
2.3.2	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT .....	22
2.4	DIE ENTSCHEIDUNG .....	24
2.5	ZEITLICHER ABLAUF .....	25
<b>3.</b>	<b>VERWALTUNGSKOSTEN .....</b>	<b>26</b>
<b>4.</b>	<b>VERZEICHNIS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN .....</b>	<b>28</b>

## **1. Das abfallrechtliche Zulassungs- und Anzeigeverfahren**

### **1.1 Zulassungsverfahren**

#### **1.1.1 Sinn und Zweck des Zulassungsverfahrens**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz schreibt für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie) sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes das abfallrechtliche Zulassungsverfahren vor (§§ 30 folgende des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

Sinn des Zulassungsverfahrens ist es sicherzustellen, dass durch die Errichtung oder den Betrieb einer Abfalldeponie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

1. Gefahren für die Schutzgüter (§ 10 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) nicht hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn
  - die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
  - Tiere und Pflanzen gefährdet,
  - Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
  - schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
  - die Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt
  - oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden,

2. Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
3. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung sind, dass

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
- diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen,
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen zu erwarten sind und
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### 1.1.2 Rechtliche Grundlagen

Das abfallrechtliche Zulassungsverfahren wird nach den Vorschriften des **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** (KrW-/AbfG), der **Abfallablagerungsverordnung** (AbfAbIV), der **Deponieverordnung** (DepV), des **Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrW-/AbfG** (HAKA), sowie des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** (VwVfG) und des **Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes** (HVwVfG) durchgeführt. Soweit erforderlich, finden die Regelungen des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) Anwendung.

Von Bedeutung sind ferner folgende rechtliche Grundlagen:

- Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstiger Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall),
- Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (TA Abfall),
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen
- sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Da mit der Zulassung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zahlreiche andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit getroffen werden, können neben dem Abfallrecht insbesondere die nachstehenden Rechtsgebiete Gegenstand der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sein:

- Raumordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht,
- Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht und Forstrecht,
- Bodenschutzrecht, Gewässerschutzrecht,
- Immissionsschutzrecht,
- Gefahrstoffrecht,
- Arbeitsschutzrecht,
- Gerätesicherheitsgesetz und das
- Sprengstoffgesetz.

### 1.1.3 Arten des Zulassungsverfahrens

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterscheidet bei der Zulassung von Deponien die folgenden Verfahrensarten:

- das Planfeststellungsverfahren als Regelverfahren,
- das Plangenehmigungsverfahren,
- die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

#### 1.1.3.1 Das Planfeststellungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen grundsätzlich der Planfeststellung durch das zuständige Regierungspräsidium, d.h. es ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In folgenden Fällen ist ein Planfeststellungsverfahren zwingend vorgeschrieben:

- Zulassung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (büA),
- Zulassung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr (Ausnahme Deponien für Inertabfälle).

Bei den nachfolgenden Fallgestaltungen muss zunächst in einer Einzelfallbetrachtung, einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung ermittelt werden, mit welcher Intensität durch das geplante Vorhaben in die Umwelt eingegriffen wird. Danach ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich bei der Zulassung für

- die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 t pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25.000 t,

- die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen,
- die Errichtung und den Betrieb einer unbedeutenden Deponie,
- die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes,

soweit durch das geplante Vorhaben oder die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut entstehen können. Bei den Schutzgütern handelt es sich um Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern.

#### 1.1.3.2 Das Plangenehmigungsverfahren

Das Regierungspräsidium kann nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn die unter Nr. 1.1.3.1 vorgesehene Vorprüfung in den dort aufgeführten Fällen ergibt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der o.g. Schutzgüter von dem geplanten Vorhaben ausgehen können. Darüber hinaus ist die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zulässig, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Deponie beantragt wird, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren dient, und die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (bei Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr) nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll.

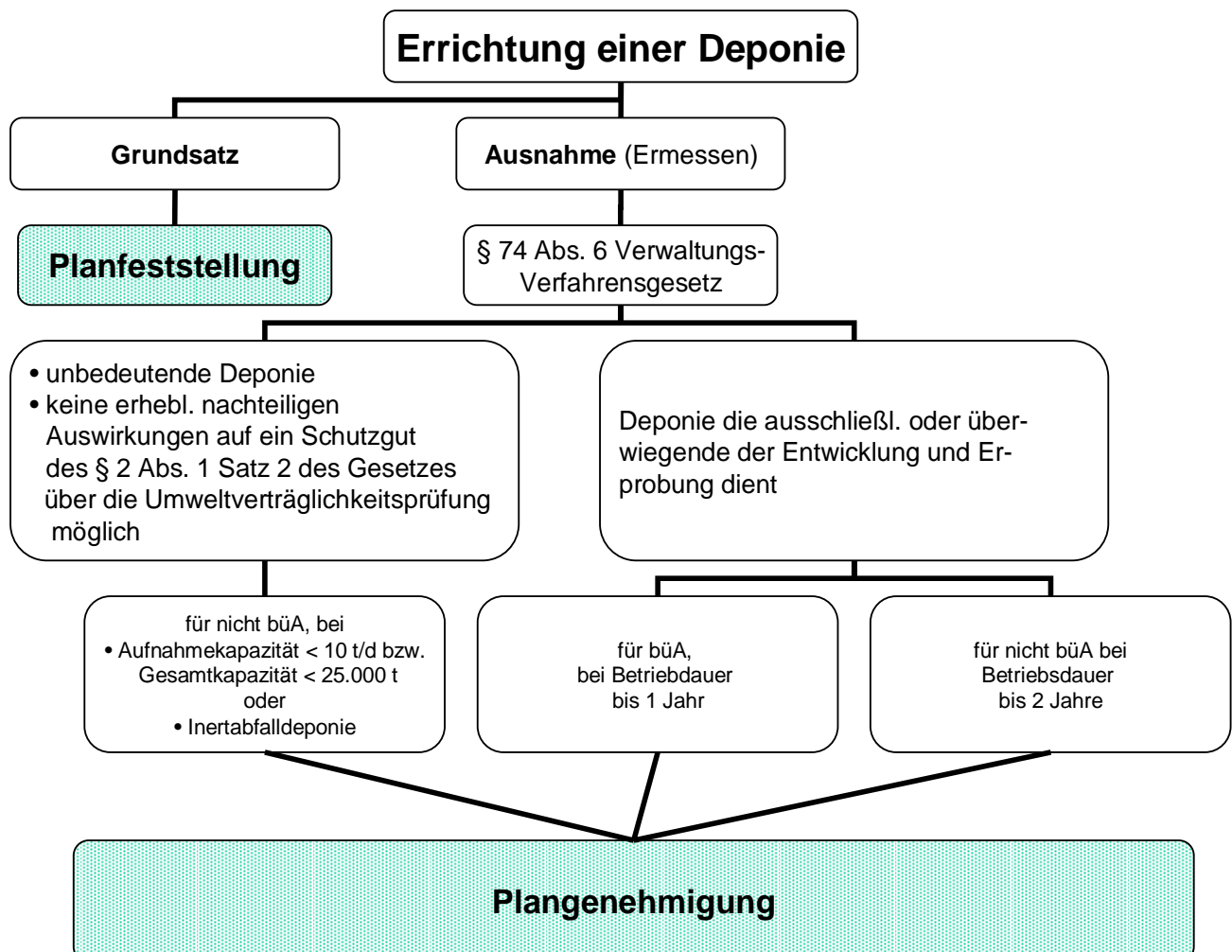
#### 1.1.3.3 Die Zulassung vorzeitigen Beginns

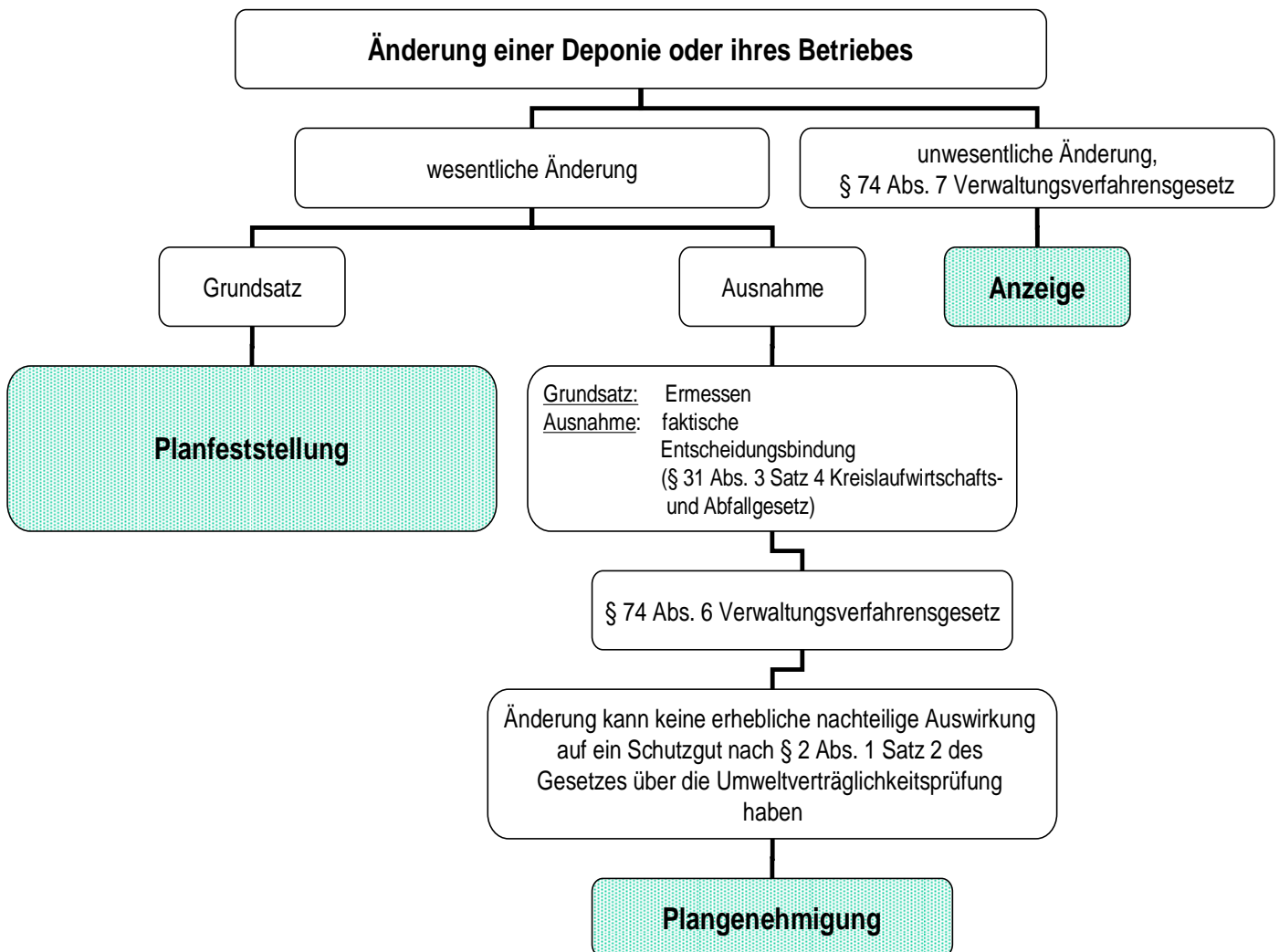
Für Vorhaben, die der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, kann bereits vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Genehmigung für einen Zeitraum von sechs Monaten zugelassen werden, dass mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Betriebstüchtigkeit der Deponie erforderlich sind, begonnen wird.



Die Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt voraus, dass

- mit einer positiven Entscheidung über den Antrag zu rechnen ist,
- ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Baubeginn besteht und
- der Antragsteller sich bereit erklärt, die bereits errichteten Einrichtungen zu entfernen, die bereits eingetretenen Umweltschäden zu beseitigen und das Gelände in den früheren Zustand zu versetzen, wenn wider Erwarten der Antrag auf Zulassung des Vorhabens abgelehnt wird.





### **1.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind das Verfahren der Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und deren inhaltliche Prüfung zu unterscheiden.

#### **1.1.4.1 Ermittlung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bereits im Vorfeld eines Zulassungsverfahrens, möglichst bei der ersten Kontaktaufnahme des Antragstellers mit dem Regierungspräsidium, ist die Frage einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

In jedem abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Dies gilt nicht für die Plangenehmigungsverfahren.

Daher besteht für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs einer Deponie zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gleiches gilt für eine Änderung bzw. Erweiterung einer Deponie, wenn dadurch die Schwellenwerte von 10 t täglicher Aufnahmekapazität oder 25.000 t Gesamtkapazität erstmals erreicht oder überschritten werden.

In den übrigen Fällen kann erst nach einer Einzelfallbetrachtung entschieden werden, ob ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss.

Bei einer beabsichtigten wesentlichen Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes sowie der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, die das Regierungspräsidium anhand eines Kriterienkataloges vornimmt, der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist...

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei einer geplanten Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 t je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25.000 t ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anhand der in Anlage 2 Nr. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit aufgeführten Schutzkriterien erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur dann vorgesehen, wenn nach überschlägiger Prüfung trotz der geringen Anlagenkapazität aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch die vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. In der Regel wird daher von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden können.

Die Vorprüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt aufgrund von geeigneten Unterlagen, die vom Antragsteller eingereicht werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung, so ist dies bekannt zu geben.

#### 1.1.4.2 Inhaltliche Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Abfalldeponie auf die Umwelt und wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Geprüft werden dabei die Auswirkungen des geplanten Vorhabens einschließlich seines Betriebes und seines Bestandes nach Stilllegung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie der jeweiligen Wechselwirkungen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Vorlage eines Vorhabenskonzepts, das zunächst nur die zu untersuchenden Bereiche und Untersuchungsmethoden für die

- Bestandserfassung und Bestandsbewertung der Umwelt,
- Darstellung der Auswirkungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen können, und
- zu prognostizierenden Veränderungen der Umwelt durch die Deponie und deren Betrieb

aufzeigt. Das Regierungspräsidium übersendet allen von dem Vorhaben berührten Fachbehörden und Gemeinden, den anerkannten Naturschutzverbänden und, soweit existent, entsprechenden Bürgerinitiativen das Konzept des Vorhabens und lädt in der Regel zu einer Besprechung ein. In dieser Besprechung stellen der Antragsteller und seine Planer das Vorhaben vor, beschreiben die möglichen Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Minimierung. In Abstimmung mit den Fachbehörden und den anderen Stellen wird in dem Termin verbindlich der Untersuchungsrahmen für eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch den Vorhabensträger festgelegt.

Die in diesem Rahmen erstellten Unterlagen und Gutachten sind Bestandteil der Antragsunterlagen für die Planfeststellung und werden mit diesen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt in einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen und ihrer Bewertung auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der Untersuchungen und der fachtechnischen Stellungnahmen sowie des Ergebnisses des Erörterungstermins in der Begründung zu der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung.

## 1.2 Anzeigeverfahren

Bei Änderungen an bestehenden Deponien kann unter besonderen Voraussetzungen auch von dem

### **abfallrechtlichen Anzeigeverfahren**

Gebrauch gemacht werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die geplante Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes haben können. Dabei ist es nicht relevant, ob die Änderungen im Hinblick auf die Umweltbelastung positiver oder negativer Natur sind. Falls die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder der Betriebsweise einer Deponie keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, hat der Betreiber die Möglichkeit, anstelle eines Zulassungsverfahrens das Anzeigeverfahren zu wählen. Die Anzeige ist mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung der Anlage begonnen werden soll, der zuständigen Behörde schriftlich vorzulegen. Der Anzeige sind Unterlagen entsprechend den Regelungen der Deponieverordnung beizufügen. Es empfiehlt sich Näheres mit der Behörde bereits vor der Anzeige abzustimmen.

Nach dem Eingang der Anzeige wird dieser kurzfristig bestätigt. Des Weiteren wird dem Antragsteller mitgeteilt, wer das Verfahren leitet, wer den weiteren Ablauf des Verfahrens betreut und welche zusätzlichen Unterlagen zur Beurteilung der möglichen Zulassungsbedürftigkeit der Änderung benötigt werden. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen hat die Behörde einen Monat Zeit zu prüfen, ob die Änderung einer Zulassung bedarf. Eine Zulassung ist dann nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene Auswirkungen offensichtlich gering sind.

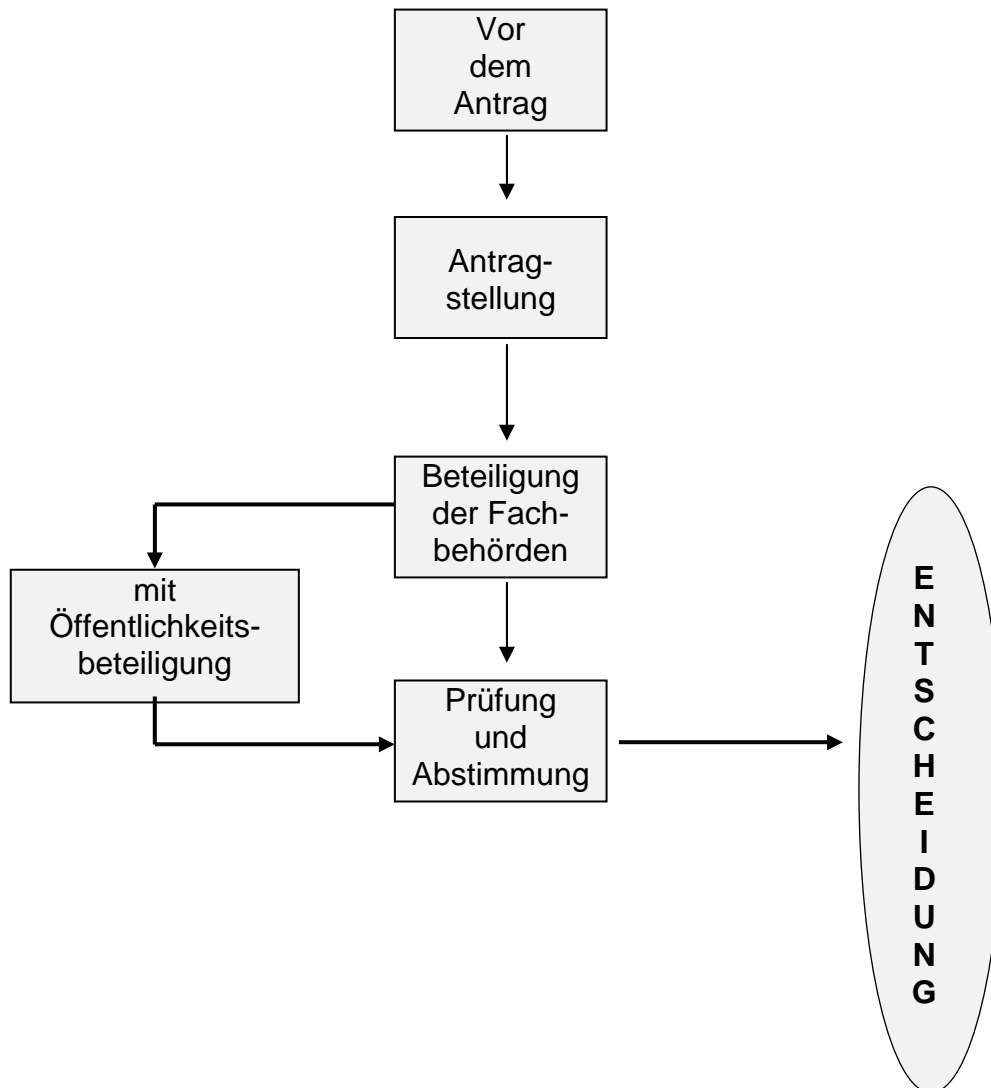
Im Anzeigeverfahren erfolgt keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen durch die Behörde erhält der Betreiber einen Bescheid, der ihm entweder bestätigt, dass kein Zulassungserfordernis besteht, oder dass die geplante Änderung zulassungsbedürftig und ein entsprechender Antrag einzureichen ist.

Eine Anzeige besitzt keine Konzentrationswirkung, d.h. die Vereinbarkeit der geplanten Änderung mit gesetzlichen Vorgaben anderer Rechtsgebiete wird nicht geprüft. Um die Einholung eventuell notwendiger Genehmigungen anderer Rechtsbereiche (z. B. Baugenehmigung) muss sich der Betreiber im Gegensatz zum Zulassungsverfahren selbst bemühen. Die Rechtssicherheit einer angezeigten Änderung ist nicht mit einer im förmlichen Verfahren erteilten Zulassung vergleichbar; sie kann später von Dritten noch angegriffen werden. Um mehr Rechtssicherheit zu erlangen, kann auch für lediglich anzeigebedürftige Änderungen eine Planfeststellung oder Plangehmigung durch den Vorhabensträger beantragt werden.

## 2. Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick stellen wir den Ablauf des abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens nochmals schematisch dar:



Die einzelnen Stationen werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert:

2.1 - Vor dem Antrag

2.2 - Antragstellung

2.3 - Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit

2.4 - Entscheidung



## 2.1 Vor dem Antrag

Dieses Stadium dient der Vorbereitung des Zulassungsantrages.

Vorausgegangen ist in der Regel bei Neuerrichtung ein mehr oder weniger umfangreiches Verfahren zur Auswahl eines geeigneten Deponiestandorts, das in der Verantwortung des Vorhabensträgers abzuwickeln ist.

Gegebenfalls wurde auch bereits ein Raumordnungsverfahren oder ein Verfahren über die Zulässigkeit einer Abweichung von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes durchgeführt.

Da die Erstellung eines korrekten und prüffähigen Antrages entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung fachlich anspruchsvoll ist, empfehlen wir, ein qualifiziertes Ingenieurbüro mit dieser Arbeit einschließlich der Abwicklung des gesamten Verfahrens zu beauftragen.

Wir empfehlen des Weiteren, unsere Kenntnisse als Zulassungsbehörde im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beratung zu nutzen.

Dabei werden wir unter Zugrundelegung des einschlägigen Abfallwirtschaftsplans des Landes Hessen, der Abfallwirtschaftskonzepte der Landkreise und der kreisfreien Städte unseres Regierungsbezirks sowie der Erkenntnisse aus dem Standortauswahlverfahren insbesondere folgende Punkte mit Ihnen erörtern:

- Ist ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen?
- Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig?
- Welche Auswirkungen hat das geplante Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt und wie kann diesen Auswirkungen begegnet werden?
- Welche Gutachten sind für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich?

- Welche Fachbehörden oder/und sonstige Stellen sind zu beteiligen?
- Welche anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen werden von der Zulassung ersetzt oder eingeschlossen?
- Was ist notwendiger Inhalt der Antragsunterlagen? Wie müssen die Angaben, Pläne dargestellt sein? Wie viele Plansätze sind vorzulegen?
- Wie wird sich der zeitliche Rahmen des Zulassungsverfahrens gestalten?

Bei umfangreichen und komplizierten Verfahren werden wir auf Ihren Wunsch zusammen mit Ihnen und den zu beteiligenden Fachbehörden eine gemeinsame Besprechung (Vorantragskonferenz) durchführen.

Darüber hinaus kann es hilfreich sein, bereits während der Planerstellung in Detailfragen in Abstimmung mit uns direkt Kontakt mit der entsprechenden Fachbehörde aufzunehmen.

Da in diesem Vorstadium ggf. auch schon die Vorprüfung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung stattfindet, empfiehlt es sich damit zusammenhängende Fragen gemeinsam zu besprechen (siehe Punkt 1.1.4).

## 2.2 Antragstellung

Nach Eingang des Zulassungsantrages bestätigen wir Ihnen kurzfristig den Eingang, gleichzeitig teilen wir Ihnen das Aktenzeichen des Verfahrens und den/die **zuständige Bearbeiter/in** mit. Er/Sie ist für die gesamte Laufzeit eines Verfahrens dann **Ihr persönlicher Ansprechpartner/Ihre persönliche Ansprechpartnerin**.

Auf die Eingangsbestätigung folgt die Prüfung auf **Vollständigkeit** der eingereichten Antragsunterlagen.

Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, bitten wir Sie, die Antragsunterlagen innerhalb einer Frist zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie auch darauf hinweisen, dass unvollständige und nicht prüffähige Antragsunterlagen zur Ablehnung eines Antrages führen können, wenn die Unterlagen nach der entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt werden.

Wenn der/die für Sie zuständige Sachbearbeiter/in die **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen festgestellt hat, erhalten Sie hierüber eine Benachrichtigung.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, welche Fachbehörden im Verfahren beteiligt sind.

Außerdem informieren wir Sie über den zeitlichen Ablauf Ihres Verfahrens.

Näheres dazu erfahren Sie unter den Nr. 2.5.

## **2.3 Beteiligung von Behörden, sonstigen Stellen und der Öffentlichkeit**

### **2.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen**

Wir fordern Fachbehörden, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, unter Setzung einer angemessenen Frist auf, zu dem Vorhaben aus der Sicht der von ihnen jeweils zu vertretenden Fachbelange Stellung zu nehmen.

Als Fachbehörden können sowohl externe Stellen als auch Dezernate des Regierungspräsidiums in Betracht kommen.

Sollte sich bei der **fachtechnischen** Prüfung der Unterlagen bei den beteiligten Behörden herausstellen, dass Unterlagen ergänzt werden müssen, fordern wir diese bei Ihnen an.

Neben den genannten Fachbehörden sind oft auch sonstige Stellen zu beteiligen, deren Belange von dem Deponievorhaben betroffen sein können.

Dazu gehören neben den Trägern von Infrastruktureinrichtungen (Wasser- und Stromversorger, Betreiber von Fernmeldeeinrichtungen, Deutsche Bahn AG etc.) die Naturschutz-, Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Bodenverbände, denen der Gesetzgeber in § 35 des Hessisches Naturschutzgesetzes ein Beteiligungsrecht eingeräumt hat.

Die folgende Übersicht führt die Behörden und Stellen auf, die regelmäßig in Planfeststellungsverfahren beteiligt werden:

### 1. Externe Behörden und Stellen

Kreisausschuss/Magistrat: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bauaufsicht</i></li> <li>• <i>Brandschutz</i></li> <li>• <i>Gesundheitsamt</i></li> </ul>	Staatl. Abteilung bei den Landräten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Untere Wasserbehörde</i></li> <li>• <i>Katastrophenschutz</i></li> </ul>
Amt für Straßen- und Verkehrswesen	Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie
Autobahnbauamt	Hess. Landesamt für Denkmalpflege
Flugsicherung Frankfurt/Main	Eisenbahn-Bundesamt
Telekom	Bundeswehr
	Gemeinden, die örtlich betroffen sind

### 2. RP-interne zuständige Dezernate für:

Altlasten	Gesundheitswesen
Arbeitsschutz	Immissionsschutz
Bauleitplanung	Naturschutz
Bergwesen	Regionalplanung
Brandschutz	Veterinärwesen
Forstwirtschaft	Wasserwirtschaft

3. Anerkannte Naturschutzverbände und weitere Verbände  
im Sinne von § 35 Hessisches Naturschutzgesetz:

Naturschutzbund Deutschland e.V.	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	Landesjagdverband Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Verband Hessischer Sportfischer e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. Deutschland	Botanische Vereinigung für Naturschutz e.V. in Hessen
Ökologischer Jagdverein in Hessen e. V.	Hessischer Waldbesitzverband e. V.
Kreisbauernverband	Wasser – und Bodenverbände

### 2.3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Bei Planfeststellungsverfahren erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit parallel zur Beteiligung der Fachbehörden (der Träger öffentlicher Belange) durch Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Planes.

Frühestens eine Woche nach der Bekanntmachung werden die Antragsunterlagen

#### 1 Monat

in den Gemeinden, in denen sich das Deponievorhaben voraussichtlich auswirkt, und bei der Zulassungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bis **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist kann jeder, dessen Belange durch das Deponievorhaben berührt werden, Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben.

Die Einwendungen können sowohl bei der Zulassungsbehörde direkt oder bei der Gemeinde am Auslegungsort der Antragsunterlagen abgegeben werden.

Werden Einwendungen vorgebracht, findet nach Möglichkeit etwa **3 - 4 Wochen** nach Ablauf der Einwendungsfrist ein **Erörterungstermin** statt.

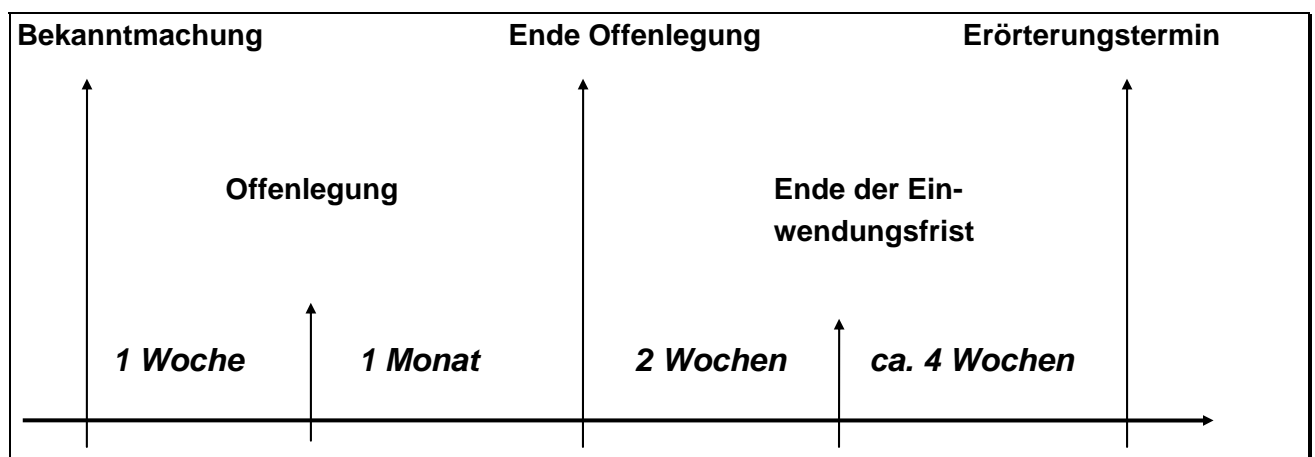
Der Termin wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

Bei diesem Erörterungstermin haben die Einwender Gelegenheit, ihre Bedenken darzustellen.

Das Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde ist verpflichtet, die Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen in dem Termin mit den Einwendern und Ihnen als Antragsteller zu erörtern.

Zutritt zum Erörterungstermin haben nur am Verfahren beteiligte Behörden, Einwender, der Antragsteller, Betroffene und solche Personen, die von der Planfeststellungsbehörde zugelassen werden.

Die zeitliche Abfolge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:



## 2.4 Die Entscheidung

Nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen vorliegen und ein ggf. erforderlicher Erörterungstermin stattgefunden hat, nehmen wir die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte vor, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sind.

Anschließend entscheiden wir unverzüglich auf der Grundlage der anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Antrag.

Bei der abfallrechtlichen Zulassung gibt es keinen Anspruch des Antragstellers auf Erteilung der Planfeststellung oder Genehmigung. Dabei steht dem Regierungspräsidium ein sog. Planungsermessen zu. Es ist selbstverständlich, dass dieses Ermessen sachgerecht und den rechtlichen Regeln entsprechend ausgeübt werden muss. Die Entscheidung ergeht deshalb unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange.

Den abschließenden Bescheid stellen wir dem Antragsteller mit einem Satz der geprüften Unterlagen zu.

Auch die beteiligten Behörden und sonstigen Stellen erhalten eine Ausfertigung des Bescheids.

Daneben stellen wir den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Planfeststellungsbeschluss zu.

Bei einer Vielzahl an Einwendern kann die Zustellung an die Einwender auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

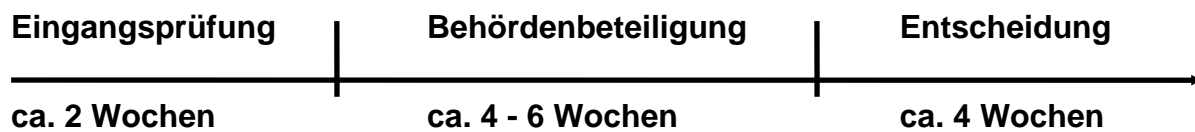
Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Beschlusses mit den dazugehörigen Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden vorher ortsüblich bekannt gemacht.



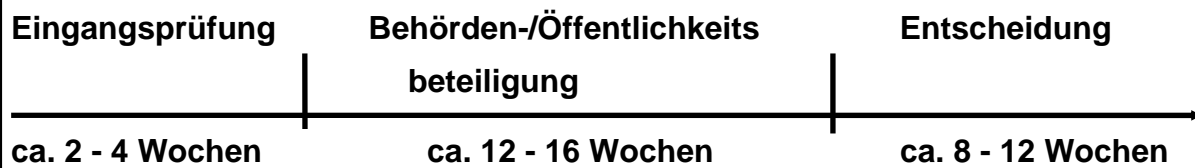
## 2.5 Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf der einzelnen Verfahren ist in den nachstehenden Schaubildern dargestellt.

### Plangenehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung):



### Planfeststellungsverfahren:



Diese Angaben über die zeitlichen Abläufe sind ausschließlich auf den Verfahrensablauf **ab Eingang des prüffähigen Antrags** bezogen.

Sie setzen voraus, dass das jeweilige Verfahren reibungslos abläuft, d.h. dass keine zeitraubenden Nachforderungen von Unterlagen oder Planänderungen während des Verfahrens erforderlich werden.

Insbesondere bei Planfeststellungsverfahren für Hausmüll- oder Sonderabfalldeponien kann das breite Interesse der Öffentlichkeit bei einer hohen Zahl der Einwendungen zu einer wesentlichen Verlängerung des Verfahrens führen.

### 3. Verwaltungskosten

Mit der Durchführung eines Zulassungsverfahrens entstehen bei der Zulassungsbehörde Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal und Material.

Um mit diesem Aufwand für unsere Amtshandlungen,

- die wir entweder auf Ihre Veranlassung hin oder
- die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift notwendig werden,

nicht die Allgemeinheit über zusätzliche Steuern und Abgaben zu belasten, erheben alle Behörden des Landes vom jeweiligen Antragsteller oder „Verursacher“ Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür ist das Hessische Verwaltungskostengesetz.

Diese Verwaltungskosten sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand decken und setzen sich aus der Gebühr für die Amtshandlung und evtl. Auslagen der Behörde zusammen.

Die **Gebühren für durchgeführte Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren** für Deponien werden nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung (i.V.m. dem entsprechenden Verwaltungskostenverzeichnis) erhoben.

Zurzeit beträgt die Gebühr für

- **Planfeststellungsverfahren: 23,5 %**
- **Plangenehmigungsverfahren: 21,0 %**

des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), der das Bauobjekt nach § 54 HOAI zugeordnet ist.

Für die **Zulassung des vorzeitigen Beginns** beträgt die Gebühr im

- **Planfeststellungsverfahren:**

**30 v. H. der Gebühr des Planfeststellungsverfahrens**

- **Plangenehmigungsverfahren:**

**15 v. H. der Gebühr des Plangenehmigungsverfahrens**

Die Gebühr für die Prüfung einer Anzeige nach § 31 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird nach dem für die Prüfung angefallenen Zeitaufwand berechnet.

Die zu erhebenden **Auslagen** richten sich grundsätzlich nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich Ihr Ansprechpartner im Regierungspräsidium zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Entscheidung.

#### 4. Verzeichnis der zuständigen Behörden

Abfallrechtliche Zulassungsverfahren werden in Hessen von den Staatlichen Umweltämtern als Abteilungen der Regierungspräsidien durchgeführt. Die örtlichen Zuständigkeiten sind folgendermaßen aufgeteilt:

##### **REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT** ([www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de))

Anschrift: Luisenplatz 2  
64287 Darmstadt

##### **Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt**

Anschrift: Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

Telefon: 06151 - 120

- Stadt Darmstadt
- Landkreis Bergstraße
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Landkreis Groß-Gerau
- Odenwaldkreis

##### **Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt**

Anschrift: Gutleutstraße 114  
60327 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 27140

- Stadt Frankfurt am Main
- Wetteraukreis

**Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau**

Anschrift: Willy-Brandt-Straße 23

63450 Hanau

Telefon: 06181 - 30580

- Stadt Offenbach am Main
- Main-Kinzig-Kreis
- Landkreis Offenbach

**Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden**

Anschrift: Lessingstraße 16 - 18

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611-33090

- Stadt Wiesbaden
- Hochtaunuskreis
- Main-Taunus-Kreis
- Rheingau-Taunus-Kreis

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN** ([www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)):

Anschrift: Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
35390 Gießen

**Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg:**

Anschrift: Robert-Koch-Straße 15 / 17  
35037 Marburg

Telefon: 06421-6160

- Kreis Marburg-Biedenkopf
- Kreis Gießen
- Vogelsbergkreis

**Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar:**

Anschrift: Schanzenfeldstraße 10 / 12  
35578 Wetzlar

Telefon: 06441-2107-0

- Lahn-Dill-Kreis
- Kreis Limburg-Weilburg

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL** ([www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)):

Anschrift: Steinweg 6  
34117 Kassel

**Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld:**

Anschrift: Konrad-Zuse-Straße 19 – 21  
36251 Bad Hersfeld

Telefon: 06621-406-6

- Kreis Fulda
- Kreis Hersfeld-Rotenburg
- Werra-Meißner-Kreis
- Deponie Wabern-Uttershausen

**Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel:**

Anschrift: Steinweg 6  
34117 Kassel

Telefon: 0561-106-0

- Stadt Kassel
- Kreis Kassel
- Schwalm-Eder-Kreis (Ausnahme Wabern-Uttershausen)
- Kreis Waldeck-Frankenberg

Die detaillierte Aufgabenverteilung in den einzelnen Abteilungen „Staatliches Umweltamt“ und die Angabe von Ansprechpartnern sowie Telefonnummern, finden sich auf den Homepages der jeweiligen Regierungspräsidien.